

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Vals vom 21.11.2022 über die Höhe Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde *Vals* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 15,-- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 30,-- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50,-- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 70,--Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 90,--Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 125,--Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 150,--Euro fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 23.11.2022

Abgenommen am: *12.12.2022*

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

